

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Roman Müller-Böhm, Michael Theurer, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/21689 –**

Berechnung der Beteiligung deutscher Flugreisenden an Rückholkosten

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Rahmen der Corona-Pandemie hat die Bundesregierung sich zur Aufgabe gemacht, deutsche Staatsbürger aus dem Ausland schnellstmöglich zurück in die Heimat zu holen, da laut dem Auswärtigen Amt eine internationale Tourismuskrise ausgebrochen ist. Somit wurde vom Auswärtigen Amt erstmalig eine weltweite Reisewarnung ausgesprochen. Als Folge der Corona-Krise wurden so Touristen, die unverschuldet in diese außergewöhnliche Situation gekommen sind und nicht mehr zurück nach Deutschland reisen konnten sowie beispielsweise Austauschstudierende, Au-pairs oder Teilnehmer eines Freiwilligendienstes, die nicht pauschal im Ausland leben, als Zielgruppe der Rückholaktion festgelegt. Die Bundesregierung hat für die damit größte Rückholaktion aller Zeiten ein Budget in Höhe von 50 000 000 Euro bereitgestellt, da schnell deutlich wurde, dass Reiseveranstalter für ihre Gäste nicht ohne Weiteres innerhalb kürzester Zeit einen Rücktransport garantieren konnten. Nichtsdestotrotz hat der Krisenstab der Bundesregierung eng mit Reiseveranstaltern sowie den Auslandsvertretungen zusammengearbeitet, um die Rückholaktion umzusetzen (Quelle: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/spiegel-hartmann/2320396>). Um die hohen Kosten der Rückholaktion anteilig zu decken, hat das Auswärtige Amt ein vierstufiges Preissystem ausgearbeitet, mit Hilfe dessen die Selbstbeteiligung der repatriierten Staatsbürger berechnet wird. Bis zur finalen Berechnung des Eigenanteils jedes repatriierten Bürgers wurde prognostiziert, dass Kosten in Höhe von bis zu 1 000 Euro pro Person anfallen werden (Quelle: <https://www.rnd.de/politik/corona-ruckholaktion-auswaertiges-amt-verschickt-kostenbescheide-7V4VKOZCD5AZHAQMSJZUMPD3B4.html>). Im Juli 2020 hat sich nun herausgestellt, dass die durchschnittlichen Kosten für die Repatriierung aus den zehn Staaten, bei denen die Repatriierung deutscher Staatsangehöriger die höchsten Gesamtkosten verursacht hat, je repatriierter Person rund 1 830 Euro betragen und somit die prognostizierten 1 000 Euro deutlich übersteigen. Konkret handelt es sich bei den erwähnten zehn Staaten um folgende (vgl. Schriftliche Frage 60 des Abgeordneten Roman Müller-Böhm auf Bundestagsdrucksache 19/20953):

- Australien
- Chile
- Indien
- Indonesien
- Kuba
- Nepal
- Neuseeland
- Philippinen
- Südafrika
- Thailand.

Aufgrund der großen Abweichungen der anfallenden Kosten für repatriierte Staatsbürger fehlt nach Ansicht der Fragesteller bisher Transparenz der Bundesregierung, wie der Berechnungsprozess abläuft.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Rückholungen der deutschen Staatsangehörigen erfolgte auf Grundlage von Paragraph 6 Konsulargesetz, welcher vorsieht, dass die Betroffenen grundsätzlich zum Ersatz der dem Bund entstandenen Auslagen verpflichtet sind. Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung und zum Zwecke einer größtmöglichen Gleichbehandlung aller Reisenden hat die Bundesregierung folgende Pauschalbeträge festgelegt, die pro Person bei Rückholung aus der entsprechenden Region erhoben werden: 200 Euro für Rückflüge von den Kanaren und aus Nordafrika, 500 Euro für Flüge aus dem südlichen Afrika und von den karibischen Inseln, 600 Euro bei Flügen aus Asien und Südamerika und 1.000 Euro für Flüge aus Australien und Neuseeland.

Die Einnahmen aus den zu erwartenden Rückzahlungen der Betroffenen werden schätzungsweise 40 Prozent der Gesamtkosten der Rückholaktion decken. Weitere 35 Prozent der Kosten kann der Bund im Rahmen der Ko-Finanzierung durch den EU-Zivilschutzmechanismus („EU Civil Protection Mechanism“) erwarten.

1. Basierend auf welchen Kriterien setzt sich die Berechnung für die im Rahmen der Rückholaktion durch die Bundesregierung anfallenden durchschnittlichen Kosten pro repatriierter Person aus dem Ausland zusammen?
 - a) Welche Kriterien hat die Bundesregierung konkret ausgearbeitet?
 - b) Worauf basiert die Ausarbeitung dieser Kriterien?

Die Fragen 1, 1a und 1b werden zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung hat bei der Festlegung der in der Vorbemerkung aufgezeigten Pauschalbeträge verschiedene Kriterien berücksichtigt, wobei Erwägungen zu einer gerechten und gleichen Behandlung im Vordergrund standen. Die veranschlagten Pauschalen sollten mit marktüblichen Ticketpreisen vergleichbar bleiben und sich im Rahmen von Beträgen bewegen, die von anderen EU-Staaten für Rückholaktionen veranschlagt wurden.

- c) Inwiefern berücksichtigt die Bundesregierung hierbei die finanzielle Situation des repatriierten Bürgers?

Die finanzielle Situation der Zurückgeholten wurde berücksichtigt. Den Zahlungspflichtigen werden auf Antrag Zahlungserleichterungen in Form von Ratenzahlungsangeboten gewährt.

2. Nach welchen Kriterien wurden die Adressaten der bislang erfolgten Zahlungsaufforderungen ausgewählt?

Für den Versand der Bescheide sind verwaltungspraktische Gründe ausschlaggebend. Sobald alle für die Abrechnung notwendigen Dokumente für einen bestimmten Flug vollständig vorliegen, werden die Bescheide gesammelt für alle Passagiere dieses bestimmten Fluges erstellt, gedruckt und versandt.

3. Wurde gegenüber der Bundesregierung bei bereits erfolgten Zahlungsaufforderungen in einem oder mehreren Fällen die Zahlung verweigert, und wenn ja, mit welcher Begründung?

Mit Stand 18. September 2020 liegen der Bundesregierung 14 Klagen gegen entsprechende Bescheide vor. Zu laufenden Verfahren äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht.

4. Wann plant die Bundesregierung die Berechnung der Beteiligung deutscher Flugreisenden an den Rückholkosten abzuschließen?

Die Bearbeitung der Bescheide wird voraussichtlich bis Ende 2021 andauern.

5. Welchen Ablauf gibt die Bundesregierung für die Rückzahlung der berechneten Kosten vor?
- a) Inwiefern stehen der repatriierten Person mehr als eine Rückzahlungsmöglichkeit wie beispielsweise eine Ratenzahlung zur Auswahl?
- b) Wie viele Rückzahlungsmöglichkeiten werden der repatriierten Person zur Verfügung gestellt?
- c) Bis wann müssen die repatriierten Staatsbürger die berechneten Kosten an die Bundesregierung zurückzahlen?

Die Fragen 5a bis 5c werden gemeinsam beantwortet.

Die in Form von Rückholflügen geleitete Konsularhilfe ist gemäß § 6 Abs. 1 Konsulargesetz (KonsG) kostenpflichtig. Da es sich um eine rückzahlbare Sozialleistung handelt, sind die zurückgeforderten Kostenpauschalen als Forderung der öffentlichen Hand innerhalb der im Bescheid ausgewiesenen Frist von vier Wochen per Überweisung zu begleichen. Im begründeten Einzelfall können mit dem für die Einziehung der Kosten zuständigen Bundesverwaltungsamt Zahlungserleichterungen in Form von Ratenzahlungen vereinbart werden.

6. Wie hoch sind die tatsächlichen Gesamtkosten, die für die Rückholaktion der repatriierten Staatsbürger für die Bundesregierung angefallen sind?

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten Link (Frage 41) in Bundestagsdrucksache Nr. 19/21639 vom 14. August 2020 wird verwiesen.

7. Wie setzen sich die anfallenden Kosten für die Repatriierung der deutschen Staatsbürger zusammen?

Die Kosten setzen sich insbesondere zusammen aus Kosten für gecharterte Flüge, einschlägigen Steuern und Entgelten im Zusammenhang mit dem Beförderungsprozess, Zubringerkosten sowie weiteren lokalen Gebühren.

8. Inwiefern gibt es Fälle, bei denen die zurückgeforderten Kosten die tatsächlichen Kosten überschreiten, und wie verfährt die Bundesregierung hier konkret?

Es gibt keinen Fall, in dem die zurückgeforderten Kosten die tatsächlichen Kosten überschreiten.

9. Wie viele repatriierte Staatsbürger konnten mit regulären Verkehrsmitteln zurückgebracht werden, und wie viele Leute mussten mit zusätzlich organisierten Transportmitteln zurückgeholt werden?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 1, 2, 9 und 10 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP in Bundestagsdrucksache Nr. 19/19821 vom 8. Juni 2020 wird verwiesen.

- a) War der Rücktransport mit zusätzlichen Transportmitteln tatsächlich nötig?
- b) War im Fall des Einsatzes von zusätzlichen Transportmitteln die Nutzung von regulären Verkehrsmitteln möglich gewesen?

Die Fragen 9a und 9b werden gemeinsam beantwortet.

Ziel der am 17. März 2020 begonnenen Rückholaktion des Auswärtigen Amtes war, deutschen Staatsangehörigen und ihren Familienangehörigen, die sich vorübergehend in besonders von Reiseeinschränkungen betroffenen Regionen im Ausland aufhielten, die Rückkehr nach Deutschland zu ermöglichen, wenn eine selbstorganisierte Rückreise nach Deutschland mit regulären Verkehrsmitteln nicht durchführbar war. Die Rückreise dieser Personen erfolgte teilweise durch noch verfügbare Linienflüge und Flüge von Reiseveranstaltern in enger Kooperation mit dem Auswärtigen Amt, das hierfür in vielen Fällen Überflug- und Landegenehmigungen erwirkt und die Flüge teilweise mitfinanziert hat.

Angesichts der äußerst dynamischen Lageentwicklung der Covid-19-Pandemie und der damit einhergehenden Ausdünnung des weltweiten Flugverkehrs war es für die Bundesregierung vorrangig, möglichst schnell einer möglichst großen Anzahl gestrandeter Personen eine Rückkehr nach Deutschland zu ermöglichen. Im Rahmen der Rückholaktion wurden 260 Flüge mit vollständig und zwölf mit teilweise von der Bundesregierung gecharterten Flugzeugen durchgeführt. Die von der Bundesregierung im Rahmen der Rückholaktion gecharterten Flüge wurden vollständig durch kommerzielle Fluggesellschaften durchgeführt.

10. Inwiefern wurden die repatriierten Staatsbürger vor der Rückholaktion über die möglichen anfallenden Kosten in konkreter Höhe informiert?

Die nach Deutschland zurückzuholenden deutschen Staatsangehörigen wurden auf an durchschnittlichen Ticketpreisen orientierte Kosten hingewiesen, die ihnen bei Teilnahme an einem Repatriierungsflug entstehen würden und die zum Zeitpunkt des Abflugs noch nicht genau beziffert werden konnten. Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 11 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP in Bundestagsdrucksache Nr. 19/19821 vom 8. Juni 2020 wird verwiesen.

11. Inwiefern gibt es Fälle, bei denen die anfallenden Kosten die geplanten Kosten überschritten haben?

Es gibt keinen Fall, in dem die angefallenen Kosten die geplanten Kosten überschritten haben.

12. Auf welchen Kriterien basiert die Auswahl der zusätzlich genutzten Transportmittel, um die deutschen Staatsbürger aus dem Ausland zurückzuholen?
- a) Wie hat die Bundesregierung die Auswahl getroffen, welche Unternehmen die Rückholaktion unterstützten und welche Angebote nicht berücksichtigt werden?
 - b) Wie hoch sind die Kosten, die bei den jeweiligen Unternehmen im Rahmen der Rückholaktion angefallen sind?
 - c) Liegen bereits alle Rechnungen der Unternehmen vor, die die Rückholaktion durchgeführt haben, oder erwartet die Bundesregierung noch Rechnungen?

Die Fragen 12 und 12a bis 12c werden gemeinsam beantwortet.

Die von der Bundesregierung im Rahmen der Rückholaktion gecharterten Flüge wurden vollständig durch kommerzielle Fluggesellschaften durchgeführt. Es wurden in jedem Einzelfall Airlines beauftragt, die innerhalb des gewünschten Zeitraums die notwendigen Flüge aus der jeweiligen Destination anbieten konnten. Dabei handelte es sich in der Mehrzahl um deutsche Flugunternehmen. Für jeden im Rahmen des Rückholprogramms durch die Bundesregierung gecharterten Sonderflug wurde ein Vertrag zwischen der Bundesregierung und der durchführenden Fluggesellschaft geschlossen, dessen Konditionen sich innerhalb eines branchenüblichen Rahmens bewegten. Aus Gründen des Datenschutzes sowie aus vertragsrechtlichen Gründen können zu weiteren Einzelheiten wie den Kosten einzelner Flüge keine Angaben gemacht werden. Die Abrechnung der Rückholaktion ist noch nicht abgeschlossen, noch liegen nicht alle Rechnungen vor. Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD in Bundestagsdrucksache Nr. 19/20961 vom 6. August 2020 wird verwiesen.

13. Mit welchen Ländern hat die Bundesregierung im Rahmen der Rückholaktion zusammengearbeitet?

Eine Auflistung der Länder, aus denen deutsche Staatsangehörige zurückgeholt wurden, ist der beigegeführten Anlage 1 zu entnehmen.

- a) Wie viele Bürger aus Drittstaaten wurden durch die Rückholaktion der Bundesregierung repatriiert (bitte nach Anzahl der Bürger und der jeweiligen Länder aufschlüsseln)?
- b) Wie viele deutsche Staatsbürger wurden von Rückholaktionen anderer Länder nach Deutschland repatriiert (bitte nach Anzahl der Bürger und der jeweiligen Länder aufschlüsseln)?
- c) Werden den EU-Staaten, deren Bürger auf einer der deutschen Chartermaschinen mitgeflogen sind, die Rechnungen gestellt, oder werden die Rechnungen direkt an die repatriierten Bürger gestellt, und welche Berechnung liegt hier zugrunde?

Die Fragen 13a bis 13c werden gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage in Bundestagsdrucksache Nr. 19/19122 vom 12. Mai 2020 wird verwiesen.

Kleine Anfrage 19-21689

Anlage 1

13. Mit welchen Ländern hat die Bundesregierung im Rahmen der Rückholaktion zusammengearbeitet?

Land
Arabische Republik Ägypten
Demokratische Volksrepublik Algerien
Republik Angola
Argentinische Republik
Republik Aserbaidschan
Australien
Volksrepublik Bangladesch
Barbados
Plurinationaler Staat Bolivien
Republik Burundi
Plurinationaler Staat Bolivien
Republik Chile
Cookinseln
Republik Costa Rica
Republik Côte d'Ivoire
Dominikanische Republik
Republik Ecuador
Republik El Salvador
Republik Fidschi
Republik Gambia
Republik Ghana
Republik Guatemala
Republik Guinea
Republik Honduras
Republik Indien
Republik Indonesien
Haschemitisches Königreich Jordanien
Königreich Kambodscha
Republik Kamerun
Republik Kenia
Republik Kolumbien
Republik Kuba
Demokratische Volksrepublik Laos
Libanesische Republik
Republik Liberia
Republik Malediven
Königreich Marokko
Republik Mauritius
Vereinigte Mexikanische Staaten
Montenegro
Republik der Union Myanmar
Republik Namibia
Demokratische Bundesrepublik Nepal
Neuseeland
Republik Nicaragua
Bundesrepublik Nigeria
Islamische Republik Pakistan

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Kleine Anfrage 19-21689

Anlage 1

Republik Panama
Republik Paraguay
Republik Peru
Republik der Philippinen
Republik Ruanda
Unabhängiger Staat Samoa
Republik Senegal
Republik Seychellen
Republik Sierra Leone
Königreich Spanien (Kanarische Inseln)
Demokratische Sozialistische Republik Sri Lanka
Republik Südafrika
Republik Sudan
Vereinigte Republik Tansania
Königreich Thailand
Republik Togo
Königreich Tonga
Republik Trinidad und Tobago
Tunesische Republik
Republik Uganda
Republik Östlich des Uruguay
Republik Vanuatu
Vereinigte Arabische Emirate
Sozialistische Republik Vietnam

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.